

Prozess – Bekanntgabe der Schwangerschaft nach Mutterschutzgesetz

1. Die Studentin meldet sich unmittelbar nach Feststellung der Schwangerschaft im Studierendensekretariat und füllt das Formular „Mitteilung nach § 27 MuSchG“ (Anhang 1) sowie eine Datenschutzerklärung (Anhang 2) aus.
2. Sofern die Studentin auch während der Schutzfristen vor und nach der Geburt an Prüfungen und Veranstaltungen teilnehmen möchte, muss sie eine Verzichtserklärung ausfüllen (Anhang 3). **Wichtig:** Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Sollte daran kein Interesse bestehen, kann sich die Studentin auch beurlauben lassen.
3. Das Studierendensekretariat setzt in STU ein Personenattribut (Mutterschutzgesetz), worüber die Information an die Prüfer gelangt.
4. Das Studierendensekretariat meldet die Schwangerschaft unmittelbar an die Sicherheitsfachkraft. Dort wird (gemeinsam mit der Studentin) sofort eine Gefährdungsbeurteilung (Anhang 4) in Absprache mit den betroffenen Professoren/ Lehrenden erstellt.
5. Die Gefährdungsbeurteilung geht zurück an das Studierendensekretariat. Dieses informiert die Studentin und die betroffenen Studiengangsekretariate über die Folgen der Gefährdungsbeurteilung (Untersagung von Laboren, Ersatzleistungen etc.). Weiterhin wird im Falle einer gleichzeitigen Beschäftigung an der TH Bingen der Personalrat informiert.
6. Das Formular „Mitteilung nach § 27 MuSchG“ (Anhang 1) und die Gefährdungsbeurteilung werden vom Studierendensekretariat an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd weitergegeben.
7. Alle entstandenen Unterlagen werden in einem separaten Ordner im Studierendensekretariat abgelegt.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Zentralreferat Gewerbeaufsicht
Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt

Mitteilung nach § 27 Mutterschutzgesetz (MuSchG)
über die Beschäftigung schwangerer oder stillender Frauen

Arbeitgeber (vollständige Anschrift): _____

Ansprechpartner im Betrieb: _____

Angaben nach § 27 Abs. 1 MuSchG zur schwangeren oder stillenden Frau:

Vor- und Zuname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Beschäftigungsort: _____

Abteilung/Bereich: _____

Beschäftigt als: _____

Die schwangere oder stillende Frau ist

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Beschäftigte/Arbeitnehmerin | <input type="checkbox"/> arbeitnehmerähnliche Person |
| <input type="checkbox"/> Schülerin | <input type="checkbox"/> Beamtin |
| <input type="checkbox"/> Studentin | <input type="checkbox"/> Heimarbeiterin |

Hiermit erfolgt die Mitteilung über die (bitte Auswahlfelder ankreuzen):

- Beschäftigung einer schwangeren Frau
Voraussichtlicher Geburtstermin: _____ Bekanntgabe der Schwangerschaft: _____
- Beschäftigung einer stillenden Frau, die Geburt war am: _____
- Beschäftigung zwischen 20 und 22 Uhr (Bitte Informationen gemäß Beiblatt beifügen)
- Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen
- Beschäftigung mit getakteter Arbeit

Die Gefährdungsbeurteilung nach § 10 MuSchG wurde erstellt: Ja Nein

Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (bitte ankreuzen):

- Eine Gefährdung liegt nicht vor. Der Arbeitsplatz wird beibehalten.
- Bei Beachtung der mit der Betroffenen erörterten Beschäftigungsverbote kann auf dem bisherigen Arbeitsplatz ohne Gefährdung weitergearbeitet werden
- Der Arbeitsplatz wurde so umgestaltet, dass die Weiterbeschäftigung ohne Gefährdung möglich ist.
getroffene Maßnahmen: _____
- Die bisherige Tätigkeit kann nicht weiter ausgeübt werden. Es erfolgt eine Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz.
neuer Arbeitsplatz: _____
- Auf Grund eines betrieblichen Beschäftigungsverbotes setzt die Betroffene teilweise / vollständig mit der Arbeit aus.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

wurde der schwangeren Frau mitgeteilt: Ja Nein

Ist eine geeignete Liegemöglichkeit vorhanden? Ja Nein

Wurde ein ärztliches Beschäftigungsverbot

nach § 16 MuSchG ausgesprochen? Ja Nein

Ort/Datum

Unterschrift des Arbeitgebers/Verantwortlichen

Nachname: _____

Vorname: _____

Datenschutzerklärung für schwangere und sich im Mutterschutz befindende Studentinnen

Die Technische Hochschule Bingen informiert schwangere und sich im Mutterschutz befindende Studentinnen nach Maßgabe der Vorschriften der VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LD SG) wie folgt:

1. Verantwortlicher für den Datenschutz

Technische Hochschule Bingen

Die Präsidentin

Prof. Dr. Antje Krause

Berlinstraße 109

55411 Bingen am Rhein

Tel.: +49 6721 409 402

Fax.: +49 6721 409 100

praesidentin@th-bingen.de

2. Datenschutzbeauftragter

Technische Hochschule Bingen

Datenschutzbeauftragter

Berlinstraße 109

55411 Bingen am Rhein

Tel.: +49 6721 409 414

Fax.: +49 6721 409 178

datenschutz@th-bingen.de

3. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen

Die Technische Hochschule Bingen verarbeitet personenbezogene Daten schwangerer und sich im Mutterschutz befindlicher Studentinnen zum Zwecke der Durchführung des Mutterschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz. Dieses umfasst insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke des Mutterschutzes und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Rechtsgrundlagen sind Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe c DS-GVO und § 2 Landesdatenschutzgesetz, sowie § 1, Absatz 2, Ziffer 8 Mutterschutzgesetz.

4. Kategorien personenbezogener Daten

Im Rahmen der Erhebung personenbezogener Daten werden zusätzlich zu den im Rahmen des Studierendenverhältnisses bereits vorhandenen Daten folgende Daten erhoben:

- voraussichtlicher Geburtstermin
 - Datum der Bekanntgabe der Schwangerschaft
 - Datum der Geburt
- und entsprechende Belege.

5. Datenquelle und Weitergaben von Daten

Die Daten werden von der Studentin durch Erfassung auf einem Papiervordruck im Studierendensekretariat erhoben.

Die erhobenen Daten werden durch das Studierendensekretariat an die Fachkraft für Arbeitssicherheit weitergeleitet. Diese veranlasst die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die besuchten Veranstaltungen, insbesondere Labore. Weiterhin werden die Studiengangssekretariate, der Prüfungsausschuss und das betroffene Lehrpersonal informiert. Unter Zugrundelegung der Gefährdungsbeurteilungen erfolgt die „Mitteilung nach § 27 Mutterschutzgesetz über die Beschäftigung schwangerer oder stillender Frauen“ an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Zentralreferat Gewerbeaufsicht.

6. Speicherdauer und Datenlöschung

Die Technische Hochschule Bingen verarbeitet und speichert (in der studentischen (Papier-)Akte den entstandenen Vorgang gemäß den o. g. gesetzlichen Fristen.

Entfällt der Speicherungszweck oder läuft eine vom Gesetzgeber vorgeschriebene Speicherfrist ab, werden die personenbezogenen Daten routinemäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gelöscht, oder deren Verarbeitung eingeschränkt.

7. Rechte

Die DS-GVO sieht verschiedene Rechte für „betroffene Personen“ vor. Danach stehen Ihnen hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 Abs. 1, 2 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) bzw. Löschung (Art. 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
- Widerrufsrecht (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)
- Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO)

Für die Technische Hochschule Bingen zuständige Datenschutz- Aufsichtsbehörde: LfDI – Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, <https://www.datenschutz.rlp.de/>.

- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO)
Gegen die Datenerhebung obligatorisch erforderlicher Daten besteht keine Widerspruchsmöglichkeit.

Technische Hochschule Bingen

Die Präsidentin

Erklärung:

Ich habe diese Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen.

Bingen, den

Unterschrift

Verteiler:

1 x studentische Akte (Original)

1 x Datenschutzbeauftragter (Kopie)

1 x Studentin (Kopie)

Verzichtserklärung und Hinweise

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Seit dem 1. Januar 2018 gilt das Mutterschutzgesetz (MuSchG) auch für Studentinnen. Informationen zu dieser Neuerung finden Sie im Intranet der TH Bingen: https://intranet.th-bingen.de/hochschule/gremien_und_beauftragte/gleichstellung/mutterschutzgesetz

Für schwangere Studentinnen beginnt der Mutterschutzzeitraum 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet in der Regel 8 Wochen nach der Geburt. Diese Regelung müssen Sie aber nicht in Anspruch nehmen, sondern können nach eigenem Ermessen weiter am Studium und den Prüfungen teilnehmen.

Bitte geben Sie in diesem Formular an, falls Sie die Schutzfristen **nicht** in Anspruch nehmen möchten.

Diese Erklärungen können jederzeit mit Wirkung in die Zukunft widerrufen werden.

Mutterschutzfristen (§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 MuSchG):

Während der Mutterschutzfristen (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) besteht keine Verpflichtung, an Prüfungen und sonstigen verpflichtenden Veranstaltungen teilzunehmen.

Hiermit erkläre ich, dass ich während der Schutzfrist

- vor der Geburt (sechs Wochen)
- nach der Geburt (acht Wochen)

im Rahmen meiner hochschulischen Ausbildung an Prüfungen und Veranstaltungen teilnehmen möchte.

Nacht-, Sonn- und Feiertagsveranstaltungen (§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 MuSchG):

Für schwangere und stillende Studentinnen besteht keine Verpflichtung, an Prüfungen und sonstigen verpflichtenden Veranstaltungen zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen teilzunehmen. Eine Teilnahme zumindest bis 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist mit ausdrücklicher Zustimmung jedoch möglich.

Hiermit erkläre ich, dass ich

- bis 22 Uhr an verpflichtenden Veranstaltungen teilnehmen möchte.
- an Sonn- und Feiertagen an verpflichtenden Veranstaltungen teilnehmen möchte.

Datum, Unterschrift

Gefährdungsbeurteilung

nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes und anderen Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz

durchgeführt von: _____ am: _____

Name der werdenden Mutter: _____

Bezeichnung des Arbeitsplatzes: _____

Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten: _____

Schwangerschaft mitgeteilt am: _____

Mögliche Gefährdungsfaktoren

Liegen folgende Gefährdungsfaktoren vor?

	ja	nein	entfällt
A) Physikalische Gefährdung (Sofern ja, welche?)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a) Heben, tragen oder bewegen von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel			
- regelmäßig mehr als 5 kg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- regelmäßig mehr als 10 kg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Werden mechanische Hilfsmittel eingesetzt, so gilt die körperliche Beanspruchung entsprechend)			
b) Hitze, Kälte, Nässe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Tätigkeit im Lärmbereich (Tages-Lärmexposit.pegel (LEX,8h) > 80 dB (A)) Impulshaltige Geräusche / Lärmspitzen (ggf. Messung veranlassen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Stöße und Erschütterungen auf oder in der Nähe von Maschinen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Ionisierende Strahlung			
- Tätigkeiten im Kontrollbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Sonstige Tätigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Genehmigungspflichtiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g) Nicht-ionisierende Strahlung			
- Kernspintomographie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- sonstige extreme elektromagnetische Felder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h) Ständiges Stehen			
- Sitzgelegenheit nicht vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- länger als 4 Stunden täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i) Häufig erhebliches Strecken oder Beugen oder dauerndes Hocken oder sich Gebückt halten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j) Beschäftigung auf Fahrzeugen			
- Fahrzeit mehr als vier Stunden täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	ja	nein	entfällt
B) Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe (Sofern ja, welche? Siehe Gefahrstoffverzeichnis, Sicherheitsdatenblatt, Stoffkennzeichnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1. Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtschädigende Gefahrstoffe			
a) Befinden sich im Arbeitsumfeld der werdenden Mutter Stoffe mit der Einstufung als krebserzeugend nach Kategorie 1A oder 1B der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (neu) bzw. nach Kategorie 1 oder 2 des Anhangs I der Richtlinie 67/548/EWG (alt) oder nach der TRGS 905 mit der Kennzeichnung: - H 350 neu (R 45 alt) kann Krebs erzeugen (z. B. Benzol) - H 340 neu (R 46 alt) kann genetische Defekte verursachen – neu (kann vererbare Schäden verursachen – alt) (z. B. Ethylenoxid) - H 350i neu (R 49 alt) kann Krebs erzeugen beim Einatmen (z. B. Cobalt(II)-chlorid) - H 360 D neu (R 61 alt) kann das Kind im Mutterleib schädigen (z. B. Dinoterb)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Befinden sich im Arbeitsumfeld der werdenden Mutter Stoffe mit der Einstufung als krebserzeugend nach Kategorie 2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (neu) bzw. nach Kategorie 3 des Anhangs I der Richtlinie 67/548/EWG (alt) oder nach der TRGS 905 mit der Kennzeichnung: - H 351 neu (R 40 alt) kann vermutlich Krebs erzeugen – neu (Verdacht auf krebserzeugende Wirkung – alt) (z. B. Formaldehyd oder p-Toluidin) - H 371 neu (R 68 alt) kann die Organe schädigen – neu (Irreversibler Schaden möglich – alt) (z. B. Dihydroxybenzol)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Arbeitet die werdende Mutter selbst mit diesen krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen? Hat die werdende Mutter selbst Umgang mit Zytostatika?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Ist die werdende Mutter diesen Gefahrstoffen ausgesetzt, z. B. dadurch, dass andere Mitarbeiter im gleichen Arbeitsraum mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen arbeiten? Wird im Arbeitsraum der werdenden Mutter mit Zytostatika gearbeitet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Stoffe, die als akut toxisch oder als spezifisch-Zielorgan-toxisch eingestuft sind – neu Sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigende Stoffe - alt			
a) Hat die werdende Mutter Kontakt mit entsprechend eingestuften Gefahrstoffen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Werden die Grenzwerte überschritten (ggf. Messung veranlassen)? (Anmerkung: Bei Grenzwertüberschreitung besteht ein Beschäftigungsverbot)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Besteht unmittelbar Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	ja	nein	entfällt
C) Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe			
1. Gezielter Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ungezielter Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen:			
2. Umgang mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können (z. B. Blut, Körpersekrete, Untersuchungsgut, Wäsche, Verbandsmaterial)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
a) Assistenz bei Operationen, Punktionen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Durchführung von Injektionen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Verwendung von Lanzetten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkung: Persönliche Schutzausrüstung verhindert nicht Verletzungen durch stechende/schneidende Instrumente.			
3. Arbeiten mit der besonderen Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit oder Exposition gegenüber sonstigen Erregern (Viren, Bakterien, Pilze der Risikogruppe 2-4 – Erkrankung und / oder Therapie gefährden die werdende Mutter und/oder die Leibesfrucht z. B. Borrelia burgdorferi, Coxiella burnetii, Coxsackie-Virus, Cytomegalie-Virus, Hepatitis B-Virus, Hepatitis C-Virus, Human Immunodeficiency-Virus (HIV), Listeria monocytogenes, Masern-Virus, Mumps-Virus, Parvovirus B 19 (Ringelröteln), Röteln-Virus, Toxoplasma gondii, Varicella-Zoster-Virus (Windpocken)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umgang mit Kindern?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	ja	nein	entfällt
D) Gefährdung durch Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren			
1. Arbeiten bei Überdruck (z. B. in Druckkammern, beim Tauchen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Arbeiten mit erhöhten Unfallgefahren, insbesondere Ausgleiten, Abstürzen Fallen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Umgang mit Personen, die durch potenziell aggressives Verhalten eine Gefahr sein können (z. B. psychiatrisches Patienten Klientel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Akkordarbeit, Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo u. ä.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
E) Arbeitszeit			
1. Nachtarbeit (§ 8 Abs. 1 und 3 MuSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Mehrarbeit, d.h. mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche (Frauen unter 18 Jahre: 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Sonntagsarbeit (§ 8 Abs. 1 und 4 MuSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

F) Raum für Bemerkungen und ggf. weitere Gefährdungsfaktoren

ja **nein**

G) Ergebnis der Arbeitsplatzbeurteilung

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 1. Die Beschäftigte ist keiner Gefährdung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften ausgesetzt. Es sind keine weiteren Maßnahmen im Falle einer Schwangerschaft erforderlich. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Eine Gefährdung liegt vor / ist nicht mit Sicherheit auszuschließen. (Beim Vorliegen einer Schwangerschaft sind umgehend entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Dies ist der Fall, sobald eine Frage der Kapitel A) bis E) mit „ja“ beantwortet wurde bzw. sich eine Gefährdung unter Kapitel F) ergibt.) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Die betroffene Arbeitnehmerin sowie die übrigen Arbeitnehmerinnen wurden am _____ über das Ergebnis der Beurteilung im Sinne des § 2 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz unterrichtet. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

H) Maßnahmen bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft

Name der werdenden Mutter:

Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

Maßnahmen:

- a) Änderung der Arbeitsbedingungen veranlasst am:
welche:
- b) Umsetzung veranlasst am:
neuer Arbeitsplatz:
- c) Die weitere Beschäftigung wäre ohne Gefährdung der werdenden / stillenden Mutter nicht möglich.

Die Arbeitnehmerin ist ab _____ unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes (s. § 11 MuSchG) freigestellt.

Mitteilung an Behörde gemäß § 5 MuSchG

Unterrichtung

über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die veranlassten Schutzmaßnahmen:

Unterrichtung der schwangeren Arbeitnehmerin am

Unterrichtung des Betriebs-/Personalrates bzw. der Mitarbeitervertretung am:

Unterschrift der/des Verantwortlichen: